

Straßenrechtliches Auswahl- und Verteilungsverfahren E-Tretroller

Anlage 7: Abstellregelungen für Mietfahrzeuge

I. Innerhalb der Innenzone (im stationsgebundenen Betrieb an Abstellflächen)

1. sind Mietfahrzeuge ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Bemessung einer eingerichteten Abstellfläche auf- bzw. abzustellen,
2. sind die Mietfahrzeuge so auf- oder abzustellen, dass von ihnen keine Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen,
3. sind die Mietfahrzeuge möglichst platzsparend mit Rücksicht auf die übrigen Erlaubnisnehmerinnen auf- bzw. abzustellen,
4. beträgt die maximale, nicht durch einen Mietvorgang unterbrochene Standzeit für die einzelnen Mietfahrzeuge 96 Stunden und
5. soll sich die Nutzung der jeweiligen Abstellflächen durch die einzelnen Erlaubnisnehmerinnen am Grundsatz der Gleichbehandlung orientieren; das heißt, dass die Gesamtkapazität einer einzelnen Abstellfläche grundsätzlich zu gleichen Teilen von allen Erlaubnisnehmerinnen genutzt werden soll (Abrundung auf ganze Fahrzeuge). Sofern an einer Abstellfläche durch Abstellvorgänge im Mietbetrieb ein Übergewicht an Mietfahrzeugen einer Erlaubnisnehmerin entsteht, so ist dies zwar temporär zulässig, die betreffende Erlaubnisnehmerin hat dies aber im Einklang mit der Nebenbestimmung unter II.2.b der Sondernutzungserlaubnis zu korrigieren.

II. Innerhalb der Außenzone (im hybriden Betrieb an punktuellen Abstellflächen oder im Free-Floating-Betrieb)

1. gelten innerhalb eines Sperrradius von 250 m um punktuell eingerichtete Abstellflächen sämtliche Regelungen unter I. analog,
2. sind im Free-Floating-Betrieb auf Gehwegen jederzeit Minstdurchgangsbreiten von 2 m für den behinderungsfreien Gemeindegebrauch freizuhalten. Unterschreiten Seitenräume im Bestand diese Breite, dürfen auf dem Gehweg keine Mietfahrzeuge abgestellt werden. Die innere Leitlinie bzw. der fahrbahnferne Gehwegrand ist freizuhalten,
3. gelten im Free-Floating-Betrieb die folgend aufgeführten Bereiche als besonders schutzbedürftig und sind in jedem Fall vollständig freizuhalten:

- a. Einrichtungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (wie z. B. Behindertenparkplätze, (Blinden-)Leitsysteme, Rampen und abgesenkte Bordsteine oder akustische bzw. taktile Informationssysteme),
 - b. Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und zugehörige Aufstellflächen,
 - c. Querungsanlagen des Fußverkehrs,
 - d. Radverkehrsinfrastruktur (z. B. Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege),
 - e. Grünflächenanlagen (z. B. Parks) und Straßenbegleitgrün,
 - f. Brücken,
 - g. Bordsteinabsenkungen und Zufahrten sowie Zugänge zu Anliegergrundstücken,
4. sind im Free-Floating-Betrieb die Mietfahrzeuge im Übrigen so aufzustellen, dass von ihnen keine Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen; insbesondere sind sie standsicher, aufrecht, längs zur Wegerichtung, möglichst platzsparend und mit größtmöglicher Rücksicht auf die Belange der übrigen Verkehrsteilnehmer auf- bzw. abzustellen und
5. beträgt im Free-Floating-Betrieb die maximale, nicht durch einen Mietvorgang unterbrochene, Standzeit für die einzelnen Mietfahrzeuge 96 Stunden.